

Herausgeber:
Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 12/2024
(7. März 2024)**

**Satzung für das Institut für Soziale Arbeit in der Gegenwartsgesellschaft (ISGG)
an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg**

vom 7. März 2024

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, in deiner Sitzung am 14. November 2023 die Einrichtung des Instituts für Soziale Arbeit in der Gegenwartsgesellschaft als zentrale wissenschaftliche Einrichtung nach § 15 Absatz 7 LHG beschlossen. Der Aufsichtsrat der DHBW hat am 20. Juli 2023 die Gründung des Instituts für Soziale Arbeit in der Gegenwartsgesellschaft zur Kenntnis genommen.

Aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG hat der Senat der DHBW in seiner Sitzung am 27. Februar 2024 die nachfolgende Satzung beschlossen. Das Präsidium der DHBW hat dieser Satzung in seiner Sitzung am 6. Februar 2024 zugestimmt. Die Präsidentin der DHBW hat am 7. März 2024 ihre Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

Präambel	3
§ 1 Gegenstand	4
§ 2 Ziele und Aufgaben	4
§ 3 Organe des ISGG	5
§ 4 Forschungscluster	5
§ 5 Leitungsteam	6
§ 6 Wissenschaftlicher Beirat	7
§ 7 Ausstattung	8
§ 8 Dienstaufsichtführende Stelle	8
§ 9 Durchführung der Verwaltungs- und Organisationsaufgaben	8
§ 10 Änderung oder Aufhebung des ISGG	8
§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	9

Präambel

Die DHBW bezieht ihr innovatives Potential vorrangig aus ihrer institutionellen Verortung an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Praxis. Daher ist es folgerichtig, diese Positionierung in beiderlei Richtung gewinnbringend zu nutzen. Duale Partnereinrichtungen und DHBW profitieren gegenseitig vom Austausch ihrer jeweiligen Wissenspotentiale und Expertisen. Die Lehre als integraler Auftrag des dualen Studienmodells der DHBW ist so in der Lage, auf kurzem Wege aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen der Praxis mit wissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung zu verknüpfen. Die Möglichkeit eines solchen wechselseitigen Transfers ist hinsichtlich der Entwicklung und Umsetzung praxisorientierter Lehrangebote von hohem Wert.

Das Institut für Soziale Arbeit in der Gegenwartsgesellschaft erfüllt die integrierende Funktion einer projektbasierten Forschungseinrichtung, auf Grundlage derer sich die genannten Stärken des dualen Studienmodells entfalten können. Das Institut sieht sich in diesem Sinne als Forschungs- und Vernetzungsplattform, die nicht nur den Austausch zwischen Hochschule und Praxis, sondern auch die interne Kooperation zwischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der DHBW institutionell verankert. Den mit dem dualen Konzept einhergehenden Transferauftrag begreift das Institut daher immer multidirektional, indem die Perspektiven von Forschung, Lehre und Praxis produktiv miteinander in Verbindung gebracht werden. Damit wird gewährleistet, dass Forschungstätigkeit in direkten gesellschaftlichen Nutzen überführt wird. Das Institut sieht sich darüber hinaus der Aufgabe verpflichtet, die akademische Sichtbarkeit der DHBW innerhalb der bestehenden Hochschullandschaft über ihre Forschungs- und damit auch Publikationstätigkeit zu erhöhen.

Alle Mitglieder des Instituts für Soziale Arbeit in der Gegenwartsgesellschaft (ISGG) sind verpflichtet, die Leitlinien und Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten.

§ 1 Gegenstand

- (1) Diese Satzung regelt die Organisation des Instituts für Soziale Arbeit in der Gegenwartsge-
sellschaft – nachstehend „ISGG“ genannt. ²Das ISGG ist eine zentrale wissenschaftliche, rechtlich
nicht selbstständige Einrichtung der DHBW im Sinne von § 15 Absatz 7 LHG und als zentrale Einrich-
tung dem Präsidium der DHBW zugeordnet.
- (2) Das ISGG gründet sich als Institut des Studienbereichs Sozialwesen. ²Es hat seinen Sitz am
DHBW CAS.
- (3) Das ISGG steht allen interessierten Forschenden der DHBW im Bereich der Sozialarbeitsfor-
schung offen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Das ISGG widmet sich der Forschung zu gesellschaftlichen Fragestellungen in der Sozialen
Arbeit. ²Insbesondere vernetzt es verschiedene Forschungsprojekte zur ganzheitlichen Betrachtung
gesellschafts- und sozialpolitisch relevanter Fragestellungen.
- (2) Das ISGG hat zum Ziel, neues Wissen im Bereich der Sozialarbeitsforschung zu generieren
und dieses beziehungsweise bereits vorliegendes Wissen durch Kooperationsprojekte mit hochschu-
lischen, gesellschaftlichen und politischen Akteuren zu integrieren und zu synthetisieren sowie durch
Innovationen einen Transfer in die Praxis zu ermöglichen.
- (3) Das ISGG verbindet jene Themen- und Problemstellungen der Sozialarbeitsforschung, die
Forschungsvorhaben an der DHBW betreffen. ²Die Aufgaben des ISGG sind insbesondere
 - a) Forschungsprojekte der Sozialen Arbeit einschließlich der Sozialwirtschaft durchzuführen;
 - b) Forschungsprojekte der Sozialen Arbeit an der DHBW zu vernetzen und zu gruppieren;
 - c) die wissenschaftliche Bearbeitung von für die Gesellschaft und Soziale Arbeit relevan-
ten Fragen aus der Sozialarbeitsforschung zu bündeln, insbesondere zur Weiterentwicklung
curricularer Inhalte und praxisrelevanter Fragestellungen das soziale Unterstützungssystem
betreffend;
 - d) vorhandene Forschungsstärken zu verstetigen und auszubauen sowie Forschungspo-
tentiale im Studienbereich Sozialwesen zu entfalten;
 - e) Forschungsinnovationen zu entwickeln;
 - f) die Sichtbarkeit und Wirksamkeit der an der DHBW betriebenen Sozialarbeitsfor-
schung in ihrer Vielfalt innerhalb und außerhalb der DHBW zu erhöhen;
 - g) eine Instrumenten- und Datenbank zu entwickeln;
 - h) eine Schnittstelle für den Kontakt zu anderen Hochschulen, Universitäten und Institu-
ten hinsichtlich der Sozialarbeitsforschung darzustellen, insbesondere für ein koordiniertes
Vorgehen bei der Durchführung kooperativer Projekte und Promotionen in den Themenberei-
chen des ISGG;

- i) kooperativ Promovierende und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Sozialarbeitsforschung zu unterstützen sowie Promotionskollegs in diesem Bereich aufzubauen und insbesondere durch Promovierenden-Kolloquien zu begleiten.
- (4) Das ISGG arbeitet in den oben genannten Aufgabengebieten mit Beteiligten aus Zivilgesellschaft, Staat und Wirtschaft, insbesondere mit den Dualen Partnern der DHBW sowie Hochschulen, Instituten und Forschungseinrichtungen im In- und Ausland, zusammen.

§ 3 Organe des ISGG

Organe des ISGG sind

- a) Forschungscluster (§ 4),
- b) Leitungsteam (§ 5) und
- c) Wissenschaftlicher Beirat (§ 6).

§ 4 Forschungscluster

- (1) Das ISGG besteht aus Forschungsclustern. ²Ein Forschungscluster entsteht, wenn
- a) mindestens drei Professorinnen und Professoren aus mindestens zwei Studienakademien vereinbaren, zu einem Themenbereich für drei bis sechs Jahre zu kooperieren und gegebenenfalls neue Projekte zu entwickeln,
 - b) eine oder einer dieser Professorinnen und Professoren im jeweiligen Themenbereich bereits forschend aktiv ist,
 - c) eine oder einer dieser Professorinnen und Professoren bereit ist, als Sprecherin oder Sprecher des Forschungsclusters zu fungieren und
 - d) die Fachkommission Sozialwesen der Bildung des Forschungsclusters zustimmt.
- (2) Mitglieder des Forschungsclusters sind die beteiligten Professorinnen und Professoren (professorale Mitglieder), Akademischen und Wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie Promovierende. ²Die Mitgliedschaft endet durch Rücktritt, Ausscheiden aus dem Forschungscluster oder Abschluss der Tätigkeit des Forschungsclusters.
- (3) Die professoralen Mitglieder des Forschungsclusters wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. ²Die Sprecherin oder der Sprecher ist Mitglied im Leitungsteam und vertritt dort das Forschungscluster. ³Eine Abwahl der Sprecherin oder des Sprechers ist möglich.
- (4) Das Forschungscluster endet, wenn die Tätigkeit des Forschungsclusters abgeschlossen ist oder die Fachkommission Sozialwesen das Forschungscluster durch Beschlussfassung aufhebt.

§ 5 Leitungsteam

- (1) Das Leitungsteam des ISGG besteht aus den Sprecherinnen und Sprecher der einzelnen Forschungscluster.
- (2) Das Leitungsteam wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher des ISGG sowie eine Stellvertretung. ²Die Sprecherin oder der Sprecher des ISGG vertritt das ISGG nach innen und außen. ³Die Sprecherin oder der Sprecher des ISGG oder ihre oder seine Stellvertretung nehmen an der jährlichen Beratung über die Tätigkeit des ISGG in der Sitzung der Fachkommission Sozialwesen beratend teil.
- (3) Die Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers des ISGG und ihrer oder seiner Stellvertretung beträgt vier Jahre. ²Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Aufgaben des Leitungsteams sind insbesondere
 - a) die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des ISGG in Abstimmung mit der Fachkommission Sozialwesen sowie dem Wissenschaftlichen Beirat,
 - b) die Koordinierung der Aufgabengebiete innerhalb des Leitungsteams,
 - c) die Weiterentwicklung der inneren Organisation,
 - d) die Dokumentation der über das ISGG abgewickelten Forschungsprojekte, wissenschaftlichen Dienstleistungen und der sonstigen Aktivitäten,
 - e) die Erstellung eines jährlichen Finanz- und Sachberichts an die Fachkommission Sozialwesen und die dienstaufsichtführende Stelle,
 - f) alle drei Jahre die Erstellung eines Berichts nach § 10 an die Fachkommission Sozialwesen und die dienstaufsichtführende Stelle,
 - g) die Repräsentation des ISGG gegenüber den Organen und Gremien der DHBW und gegenüber Dritten,
 - h) die Zusammenarbeit mit dem DHBW Forschungssupport,
 - i) die Zusammenarbeit mit den Studienakademien und dem DHBW CAS, Studienbereichen, Mitgliedern und Angehörigen der DHBW,
 - j) die Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Personen außerhalb der Organisation der DHBW und
 - k) die fachliche Führung der Mitarbeitenden des ISGG.
- (5) Das Leitungsteam ist zuständig für die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen, sachlichen und personellen Ressourcen und der entsprechenden dienstaufsichtführenden Stelle rechenschaftspflichtig.
- (6) Im Rahmen der Bestimmungen des LHG und dieser Satzung gibt sich das Leitungsteam eine Geschäftsordnung zur Regelung des institutsinternen Geschäftsablaufs. ²Im Übrigen gilt die Rahmenverfahrensordnung der DHBW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftlichen Beirat besteht aus
 - a) mindestens vier sachverständigen Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung sowie Erfahrungsexpertinnen und Erfahrungsexperten, insbesondere auch aus dem Kreis der Dualen Partner der DHBW und
 - b) einem Mitglied der Fachkommission Sozialwesen.
- (2) Mitglied nach Absatz 1 a) kann werden, wer durch seine fachliche und persönliche Eignung in besonderer Weise einen Beitrag zur fachlichen oder strategischen Ausrichtung und Weiterentwicklung des ISGG leisten kann.
- (3) Die Mitglieder nach Absatz 1 a) werden durch das Präsidium der DHBW auf Vorschlag des Leitungsteams für jeweils vier Jahre bestellt. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Die Mitglieder sollen das ISGG dabei begleiten, seine fachliche Arbeit auf einem international konkurrenzfähigen Niveau durchzuführen.
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (6) Die Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats sind insbesondere
 - a) die Beratung und Unterstützung des ISGG und des Leitungsteams in der Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) die beratende Mitwirkung bei der Entwicklung mittel- und langfristiger Ziele,
 - c) die Förderung der Zusammenarbeit mit Länderbehörden und anderen Einrichtungen des öffentlichen Lebens, wissenschaftlichen Institutionen, Fachverbänden, Standes- und Berufsorganisationen, den internationalen Partnerhochschulen sowie den Dualen Partnern,
 - d) die Beratung des Leitungsteams bei der Optimierung der Institutsorganisation,
 - e) auf Anfrage die fachliche Beratung des Leitungsteams für zu treffende Entscheidungen und
 - f) die Zusammenarbeit mit der Fachkommission Sozialwesen.
- (7) Der Wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal jährlich. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats vor, lädt die Mitglieder frühzeitig dazu ein und leitet die Sitzungen. ³Der Wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. ⁴Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ⁵Im Übrigen gilt die Rahmenverfahrensordnung der DHBW in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Die Mitglieder des Leitungsteams nehmen an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats beratend teil.

§ 7 Ausstattung

- (1) Das ISGG erhält jährlich ein Budget für die personelle und sachliche Unterstützung seiner Tätigkeit. ²Die Verwendung des Budgets erfolgt im Einvernehmen mit der Fachkommission Sozialwesen.
- (2) Das ISGG berücksichtigt die Angemessenheit seiner Ressourcenausstattung. ²Die Finanzierung des ISGG wird insbesondere sichergestellt durch:
 - a) finanzielle Ressourcen, die über die Institutstätigkeit erwirtschaftet werden,
 - b) Mittel der DHBW und
 - c) Beiträge von Institutionen zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.
- (3) Die Finanzadministration von Forschungsprojekten, die auch dem ISGG zugeordnet sind, erfolgt über die Finanzverwaltung des DHBW CAS.

§ 8 Dienstaufsichtführende Stelle

- (1) Die Dienstaufsicht führt das Präsidium der DHBW. ²Das DHBW CAS unterstützt das Präsidium der DHBW bei der Wahrnehmung der Dienstaufsicht.
- (2) Neben der Führung der Dienstaufsicht nach Absatz 1 obliegt der dienstaufsichtführenden Stelle weiter:
 - a) die Sicherstellung, dass die dem ISGG zugeordneten Aufgaben erfüllt werden,
 - b) die Zuteilung von Stellen, Personalressourcen und Sachmitteln, die aus Mitteln des Staatshaushaltsplans bezahlt werden,
 - c) im Einvernehmen mit dem Leistungsteam die Entscheidung über die Einstellung von Personal, das aus Drittmitteln bezahlt wird,
 - d) die Festlegung der für das ISGG nutzbaren Einrichtung, Gegenstände sowie Räumlichkeiten nach vorher ermitteltem Bedarf und
 - e) Kenntnisnahme der jährlichen Sach- und Finanzberichte nach § 5 Absatz 4 e).

§ 9 Durchführung der Verwaltungs- und Organisationsaufgaben

Die dienstaufsichtführende Stelle kann auf Vorschlag des Leitungsteams eine weitere Person bestellen, die für die operative Durchführung der Verwaltungs- und Organisationsaufgaben zuständig ist.

§ 10 Änderung oder Aufhebung des ISGG

- (1) Im Abstand von jeweils drei Jahren nach Gründung des ISGG hat das Präsidium der DHBW dem Senat der DHBW und dem Aufsichtsrat der DHBW einen Bericht vorzulegen, aufgrund dessen eine Entscheidung über eine Änderung oder Aufhebung des ISGG getroffen werden könnte.

(2) Der Bericht nach Absatz 1 enthält die Sach- und Finanzberichte der letzten drei Jahre nach § 5 Absatz 4 e) und wird ergänzt insbesondere durch folgende Punkte:

- a) ob das ISGG mit seinen Mitgliedern seine Ziele und Aufgaben in den nächsten drei Jahren voraussichtlich erfüllen kann und
- b) ob die Finanzierung für die nächsten drei Jahre gesichert ist.

(3) Über die Änderung oder Aufhebung des ISGG beschließt der Senat der DHBW auf Vorschlag des Präsidiums der DHBW nach Anhörung der Fachkommission Sozialwesen.

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der DHBW in Kraft.

(2) In der Gründungsphase des ISGG lädt die Fachkommission Sozialwesen die Mitglieder der DHBW zur Mitarbeit ein. ²Die Interessierten sind zu einer Auftaktversammlung einzuladen. ³In dieser Auftaktversammlung sind Forschungscluster zu bilden, die Sprecherinnen und Sprecher der einzelnen Forschungscluster zu wählen und damit das Leitungsteam festzustellen. ⁴Das Leitungsteam kann am selben Tag die Sprecherin oder den Sprecher des ISGG sowie ihre oder seine Stellvertretung wählen. ⁵Die gebildeten Forschungscluster sind der Fachkommission Sozialwesen zur Zustimmung vorzulegen.

Stuttgart, den 7. März 2024



Prof. Dr. Martina Klärle
Präsidentin